

## Promotionsreglement für das Gymnasium der Freien Evangelischen Schule

Art.

### A. Allgemeine Bedingungen

1. Das Promotionsreglement gilt für die Aufnahme am Ende der Probezeit und für die Promotion am Ende jeder Zeugnisperiode. *Geltungsbereich*  
Die Probezeit dauert bis zum Ende des ersten Semesters.

### B. Massgebende Fächer

2. Massgebend für die Promotion sind die Maturitätsfächer gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet wurden. *Maturitätsfächer*

Die Maturitätsfächer sind zehn Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach und ein Ergänzungsfach, welche jeweils aus einem einzelnen Fach oder aus einer Fächergruppe mit mehreren Fächern bestehen.

3. Promotionsfächer sind die Maturitätsfächer sowie «Einführung in Wirtschaft und Recht» und Informatik gemäss Lehrplan. *Promotionsfächer*

Für die Promotion zählt jedes Promotionsfach einfach.

Wird in einer Zeugnisperiode das gleiche Fach sowohl als Grundlagenfach wie auch als Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach erteilt, so sind im Zeugnis die Noten für beide Bereiche getrennt auszuweisen; für die Promotion zählt das Mittel aus beiden Noten.

4. Die Noten für nicht promotionsrelevante Fächer werden im Zeugnis aufgeführt. *Weitere Fächer*

### C. Beurteilung der Leistungen

5. Mit Ausnahme der letzten beiden Jahre wird den Schülerinnen und Schülern für jedes Semester des Bildungsganges ein Zeugnis über ihre Leistungen ausgestellt. *Zeugnis*

Für die letzten beiden Jahre vor den Maturitätsprüfungen wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. Im Sinne einer Standortbestimmung wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des Kalenderjahres eine Zwischenbeurteilung ihrer Leistungen in ganzen und halben Noten mitgeteilt.

6. Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit ganzen und halben Noten bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. *Noten*

*Art.*

7. Bei der Beurteilung der Leistungen ist neben den schriftlichen Arbeiten auch die aktive Mitarbeit am Unterrichtsgeschehen angemessen zu berücksichtigen. *Leistungsbeurteilung*

Die Lehrperson informiert die Klasse rechtzeitig zu Schuljahres- bzw. Semesterbeginn über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

#### **D. Promotionsentscheide**

8. Der Klassenkonvent entscheidet am Ende der Probezeit über die definitive Aufnahme und jeweils am Ende einer Zeugnisperiode über die Promotion. *Promotionsentscheid*

9. Die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die im betreffenden Semester unterrichtet werden, *Definitive Promotion*

- a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten ist nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben,
- b. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt werden.

10. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der Probezeit die Bedingungen gemäss Art. 9 nicht, hat sie oder er die Probezeit nicht bestanden und kann das Gymnasium nicht weiter besuchen. *Nichtbestehen der Probezeit*

11. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der Zeugnisperiode die Bedingungen gemäss Art. 9 nicht, wird sie oder er provisorisch promoviert oder nicht promoviert. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht promoviert, wenn sie ab dem 11. Schuljahr bereits einmal provisorisch promoviert wurden. *Provisorische Promotion*

12. Eine provisorische Promotion kann letztmals zwei Jahre, eine Nichtpromotion letztmals ein Jahr vor Abschluss der Mittelschulzeit ausgesprochen werden. *Beschränkung der Provisorien*

13. Wer erstmals nicht promoviert wird, wird zu einer Repetition in der nächsttieferen Klassenstufe zugelassen. *Repetition*

Während der ganzen Mittelschulzeit kann eine Schülerin oder ein Schüler nur einmal eine Klasse repetieren. Dies gilt auch bei einer freiwilligen Repetition.

Eine Wiederholung im Anschluss an eine nicht bestandene Maturitätsprüfung zählt nicht als Repetition.

Art.

## E. Besondere Bestimmungen

14. In besonderen Fällen kann der Klassenkonvent zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers von Art. 9-13 dieses Promotionsreglements abweichen. *Besondere Fälle*
15. Über die Bedingungen für den Wiedereintritt nach einem von der Schule bewilligten Auslandjahr oder Auslandsemester entscheidet die Schulleitung. *Auslandjahr/ Auslandsemester*
16. Das Überspringen einer Klasse ist in Ausnahmefällen, spätestens zwei Jahre vor Abschluss der Mittelschulzeit, mit Bewilligung des Klassenkonvents zulässig. Die Aufnahme in die höhere Klasse erfolgt provisorisch; das Provisorium wird nicht an die Zahl der Provisorien gemäss Art. 11 angerechnet. *Überspringen einer Klasse*

## F. Rechtsmittel

17. Gegen Promotionsentscheide kann bei der Rekurskommission<sup>1</sup> der Freien Evangelischen Schule Rekurs erhoben werden. Die Kommission entscheidet letztinstanzlich. Der Rekurs kann von der oder dem Erziehungsberechtigten bei Volljährigkeit von der Schülerin oder des Schülers selbst eingereicht werden. Im Interesse eines möglichst raschen endgültigen Aufnahmeentscheids wird die Rekursfrist auf 10 Tage angesetzt. *Rekurs*
- Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung

## G. Schlussbestimmungen

18. Dieses Promotionsreglement wurde am 25. Oktober 2021 von der Bildungsdirektion genehmigt. Sie tritt auf das Schuljahr 2022/23 in Kraft. *Inkrafttreten*

Zürich, 5. Oktober 2021

Freie Evangelische Schule  
Der Stiftungsrat

---

<sup>1</sup> Ausschuss des Stiftungsrates der Freien Evangelischen Schule